



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2017  
(OR. en)

8449/17  
ADD 1

PV/CONS 19

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3531. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine  
Angelegenheiten)** vom 25. April 2017 in Luxemburg

---

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

**A-PUNKTE** (Dok. 8325/17 PTS A 27)

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen [erste Lesung] ..... 3
2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung] ..... 5
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (Neufassung) [erste Lesung]..... 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 [erste Lesung] ..... 6
5. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union [erste Lesung] ..... 8
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte [erste Lesung] ..... 8
7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates [erste Lesung]..... 9
8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 [erste Lesung]..... 10

**B-PUNKTE** (Dok. 8323/17 OJ CONS 19)

3. Änderung der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ..... 10

\*  
\*   \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## A-PUNKTE

### **1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 62/16 GENVAL 145 JAI 1108 MI 806 COMPET 667 COMIX 848  
CODEC 1926

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der luxemburgischen, polnischen und tschechischen Delegationen erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

#### **Erklärung der Kommission zu den gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen und zu Sammlern**

"Die Europäische Kommission begrüßt, dass die Mitgesetzgeber eine Einigung über die überarbeitete Feuerwaffen-Richtlinie erzielt haben. Durch diese neuen Vorschriften wird es deutlich unwahrscheinlicher, dass gefährliche, aber in legalem Besitz befindliche Feuerwaffen in die Hände von Kriminellen und Terroristen gelangen.

Zugleich bedauert die Kommission, dass einige Teile des ursprünglichen Vorschlags nicht die Unterstützung des Parlaments und des Rates gefunden haben, und zwar insbesondere die Teile über halbautomatische Feuerwaffen, in denen die Kommission eine noch ambitioniertere Regelung vorgeschlagen hatte, die ein vollständiges Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen – einschließlich jener der Typen AK-47 und AR-15 – vorsah. Außerdem bedauert die Kommission, dass die Magazinkapazität nicht für alle halbautomatischen Waffen auf zehn Schuss begrenzt worden ist.

Die Kommission betont ferner, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung der strengen Sicherheitsbestimmungen betreffend Sammler ist."

#### **Erklärung der Kommission zur Deaktivierung**

"Die Kommission erkennt an, wie wichtig ein gut funktionierender Deaktivierungsstandard ist, der zu einer höheren Sicherheit beiträgt und den Behörden die Gewissheit bietet, dass die deaktivierten Waffen ordnungsgemäß und tatsächlich deaktiviert wurden.

Die Kommission wird daher die Überarbeitung der Deaktivierungskriterien, die von nationalen Sachverständigen in dem gemäß der Richtlinie 91/477/EWG eingesetzten Ausschuss durchgeführt wird, beschleunigen, um bis Ende Mai 2017 – im Einklang mit dem Ausschussverfahren gemäß der Richtlinie 91/477/EWG und vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme seitens der nationalen Sachverständigen – eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, verabschieden zu können. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschleunigung dieser Arbeiten voll und ganz zu unterstützen."

## **Erklärung Luxemburgs**

"Es bedarf wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen auf EU-Ebene, um den komplexen Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und unsere Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Terroranschläge, die unter anderem in Frankreich und Belgien verübt wurden, haben erhebliche Lücken im europäischen Regelungsrahmen für Feuerwaffen zutage treten lassen.

Damit diese Lücken geschlossen werden, zielt die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG auf mehrere Schwerpunktbereiche ab: verbesserte Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, bessere Nachverfolgbarkeit und Deaktivierung von Feuerwaffen, strengere Regeln für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, ein Verbot der zivilen Nutzung der gefährlichsten Feuerwaffen und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Luxemburg hat im Verlauf der Verhandlungen stets all diese Anliegen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags aktiv unterstützt und ist dafür eingetreten, den Anspruch der Reform auf einem Niveau zu halten, das den Sicherheitsbedrohungen, mit denen Europa konfrontiert ist, gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen auf der Grundlage objektiver Spezifizierungskriterien ein Herzstück der Reform: Ein striktes und harmonisiertes Verbot dieser Waffen hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit aller Bürger Europas.

In dem zwischen den Institutionen ausgehandelten Kompromisstext wird ein derartiges striktes und harmonisiertes Verbot jedoch aufgeweicht, indem allzu weitreichende Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Sportschützen) gewährt werden, d. h. Ausnahmen für einen hohen Prozentanteil derjenigen, die Waffen besitzen und deren Genehmigung beantragen.

Da die Einschränkungen des Erwerbs und Besitzes derartiger Feuerwaffen nicht weit genug gehen, kann Luxemburg den zur förmlichen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament vorliegenden Kompromisstext nicht unterstützen und wird dagegen stimmen."

## **Erklärung der Tschechischen Republik**

"Die Tschechische Republik begrüßt, dass eine Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen mit dem Ziel in Angriff genommen wurde, die Europäische Union und die einzelnen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, besser auf die gegenwärtigen Sicherheitsbedrohungen und insbesondere auf den Terrorismus zu reagieren. Wir haben aktiv an den Verhandlungen teilgenommen und konstruktiv dazu beigetragen und sind erfreut darüber, dass einige Probleme beseitigt werden konnten.

Allerdings sind unserer Auffassung nach einige Kernelemente des Vorschlags inhaltlich unangemessen, rechtsunsicher und bisweilen eindeutig unverhältnismäßig. In einigen Fällen bewirkt die Richtlinie eine diskriminierende Behandlung. Insbesondere möchten wir unsere Enttäuschung über das unklare und überflüssige Verbot bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen zum Ausdruck bringen. In Verbindung mit der schlecht konzipierten Besitzstandsklausel können diese Maßnahmen die Sicherheitslage auf mittlere und lange Sicht sogar noch verschlechtern. Mit diesen Maßnahmen können und werden die erklärten Zielvorgaben der Richtlinie nicht erfüllt werden.

Aus unserer Sicht ist der vorgeschlagene Zeitraum für die Umsetzung unverhältnismäßig kurz, da zahlreiche nationale Gesetze erheblich geändert werden müssen. Ferner ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber die Durchführungs- und delegierten Rechtsakte der Kommission in noch kürzerer Zeit in einzelstaatliches Recht umsetzen muss.

Aus diesen und weiteren Gründen kann die Tschechische Republik den Richtlinienentwurf nicht billigen."

**2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]**

= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

7929/2/17 REV 2 CODEC 538 DROIPEN 38 JAI 297 GAF 11 FIN 234  
CADREFIN 39 FISC 70

7929/17 ADD 1 CODEC 538 DROIPEN 38 JAI 297 GAF 11 FIN 234  
CADREFIN 39 FISC 70

6182/17 DROIPEN 16 JAI 105 GAF 7 FIN 103 CADREFIN 18 FISC 43  
CODEC 196

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 12.4.2017 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates an – gegen die Stimmen der deutschen, irischen, maltesischen, polnischen, ungarischen und zyprischen Delegationen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die britische und die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil.

(Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung der Kommission**

"Die Kommission hat keine Einwände gegen die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie, ist jedoch der Auffassung, dass sie auf Artikel 325 AEUV hätte gegründet werden müssen, und behält sich das Recht vor, bezüglich der Rechtsgrundlage ein Verfahren beim Gerichtshof einzuleiten."

**Erklärung Ungarns**

"Ungarn unterstützt den auf der Tagung des Rates am 25. April 2017 zur Annahme vorliegenden Kompromiss nicht. Der Schutz der finanziellen Interessen der Union ist uns ein Anliegen, und daher haben wir uns aktiv an den Verhandlungen beteiligt und auch den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung in der vom Rat am 6. Juni 2013 angenommenen Fassung befürwortet. Nachdem jedoch der Geltungsbereich der Richtlinie nun auf Mehrwertsteuerbetrug ausgedehnt wurde, kann Ungarn dem Kompromiss nicht zustimmen, da unserer festen Überzeugung nach steuerliche Fragen im Rahmen von Steuerdossiers mit der entsprechenden Rechtsgrundlage behandelt werden sollten, was auch die Anwendung der Einstimmigkeitsregel beinhaltet."

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (Neufassung) [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts  
PE-CONS 6/17 PECHE 24 CODEC 79

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

**4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts  
PE-CONS 4/17 ENV 30 COMER 5 MI 48 ONU 7 SAN 30 IND 8 CODEC 55

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der bulgarischen, polnischen und ungarischen Delegationen erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 AEUV).

**Erklärung der Europäischen Kommission zur Komitologie**

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

## **Erklärung der Europäischen Kommission zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich Quecksilber**

"Das Übereinkommen von Minamata und die neue Quecksilber-Verordnung leisten sowohl weltweit als auch in der EU einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bürger vor Quecksilberverunreinigungen.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens durch alle Vertragsparteien und einer zusätzlichen Stärkung seiner Bestimmungen sollte die internationale Zusammenarbeit dauerhaft fortgesetzt werden.

Die Kommission verpflichtet sich daher, eine fortdauernde Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen und den anwendbaren Strategien, Regelungen und Verfahren der EU zu unterstützen, indem sie unter anderem in folgenden Bereichen tätig wird:

- Schließung der Lücken zwischen dem EU-Recht und den Bestimmungen des Übereinkommens durch die Überprüfungsklausel der Liste verbotener mit Quecksilber versetzter Produkte;
- im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer: Tätigkeiten wie zum Beispiel die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von gehandeltem und verwendetem Quecksilber, Förderung der Zertifizierung von quecksilberfreiem handwerklichem und kleingewerblichem Goldbergbau und von Kennzeichnungen für quecksilberfreies Gold sowie Verbesserung der Kapazitäten von Entwicklungsländern, unter anderem im Bereich der Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen."

## **Erklärung Belgiens**

"Belgien bekundet seine Besorgnis in Anbetracht der Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf die dauerhafte Lagerung von Quecksilberabfällen.

Die neue Verordnung bestimmt (Artikel 13), dass Quecksilberabfälle (in flüssiger Form) folgendermaßen behandelt werden sollten:

- Umwandlung und Verfestigung vor einer dauerhaften Lagerung in Übertageanlagen;
- Umwandlung vor einer dauerhaften Lagerung in Untertageanlagen.

Belgien ist überzeugt, dass die Umwandlung und Verfestigung von Quecksilberabfällen vor der dauerhaften Lagerung in Übertage- und Untertageanlagen von größter Wichtigkeit ist. Dies ist nämlich die einzige Art und Weise, einen angemessenen Schutz vor Umweltkontamination zu gewährleisten und Gesundheitsschäden vorzubeugen.

Belgien vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedeten Leitlinien in Bezug auf Quecksilber (UNEP/CHW.12/5/Add.8/Rev.1) als technische Grundlage für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf europäischer und globaler Ebene verwendet werden sollten.

Belgien ersucht die Europäische Kommission, eine eingehende Bewertung der betreffenden Bestimmungen durch ein unabhängiges Konsortium von Experten – mit Qualifikationen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Abfallbewirtschaftungstechnologien, Chemie und geologische Wissenschaften – einzuleiten. Das Mandat für diese Bewertung, bei der die Basler Leitlinien und andere einschlägige internationale Standards zu berücksichtigen wären, sollte unverzüglich dem Technischen Ausschuss für Abfälle (Ausschuss für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Umsetzung der Abfallrichtlinien) unterbreitet werden."

**5. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 5/17 TELECOM 15 AUDIO 4 MI 59 CODEC 78

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 7/17 TELECOM 34 COMPET 85 MI 112 CONSOM 39 CODEC 191

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der griechischen, kroatischen, spanischen und zyprischen Delegationen erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung Griechenlands, Kroatiens, Spaniens und Zyperns**

"In Anbetracht des Ergebnisses der dritten Trilogitzung vom 31. Januar, das der maltesische Vorsitz am 1. Februar auf der Tagung des AStV (1. Teil) vorgestellt hat, und des auf der Tagung des AStV (1. Teil) vom 8. Februar erarbeiteten Kompromisstextes sehen wir uns veranlasst, zu verschiedenen Punkten Stellung zu nehmen, die bewirken, dass die getroffene Vereinbarung keine faire Lösung für alle Staaten darstellt.

In erster Linie möchten wir unsere tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die endgültige Fassung zu stark von der Allgemeinen Ausrichtung sowie der ursprünglichen Bewertung der Europäischen Kommission und ihrem Vorschlag für die nachhaltige Umsetzung von "Roaming zu Inlandspreisen" (Roam-like-at-Home, RLAH) abweicht.

Wir unterstützen zwar das Konzept RLAH sowie die in Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgesehene Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge voll und ganz, sind jedoch der Meinung, dass durch die endgültige Textfassung unwiederbringliche Verluste für die Anbieter regulierter Roamingdienste nicht wirksam verhindert werden, besonders wenn bezüglich eingehender und ausgehender Anrufe bei den verschiedenen Anbietern bedeutende Ungleichgewichte im Roamingverkehrsaufkommen bestehen. Das politische Ziel der Abschaffung der Roamingaufschläge bis Juni 2017 hätte auch unter Umsetzung eines Ansatzes verwirklicht werden können, der nachhaltig und für alle Mitgliedstaaten fair ist, auch für diejenigen, die Besonderheiten wie hohe Saisonabhängigkeit, breite geografische Streuung der Netzinfrastruktur und starke Ungleichgewichte beim Roamingverkehr aufweisen.

Die Deckung aller durch die Einführung von RLAH für die Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten und die Erhaltung von Investitionsanreizen auf den besuchten Märkten waren stets Grundannahmen für die Tragfähigkeit des europäischen Mobilfunkmarkts und für ein Vermeiden von Verzerrungen. Trotz dieser Annahmen können insbesondere die vereinbarten Werte für die schrittweise Senkung der Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte die Deckung dieser Kosten nicht gewährleisten, was unweigerlich zu Verzerrungen auf den besuchten Märkten führen und Investitionen in diesem wichtigen Wirtschaftsbereich hemmen wird.



Unter diesen Voraussetzungen stellt die Abschaffung von Endkunden-Roamingaufschlägen eine enorme Herausforderung für die Mobilfunkbetreiber in der gesamten EU dar und die Kosten dafür hätten fair unter allen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müssen. Der endgültige Kompromisstext hingegen bewirkt, dass die Hauptlast von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten mit den oben erwähnten Besonderheiten zu tragen sein wird, was ein gewisses Risiko mit sich bringt, dass die Inlandspreise aufgrund des sogenannten Wasserbett-Effekts auf nationaler Ebene steigen werden. Diese Verzerrung wird zu einer Quersubventionierung führen, bei der die Verbraucherschaft in den betroffenen Ländern diejenigen Personen finanziert, die internationales Roaming nutzen.

Darüber hinaus ist bedauerlicherweise der vorgeschlagene Tragfähigkeitsmechanismus, der nur in extremen und gut begründeten Fällen hätte angewandt werden können und den einzigen Ausweg aus möglicherweise katastrophalen Situationen großer Verzerrung geboten hätte, nicht Teil der Vereinbarung. Dadurch, dass diese Klausel gestrichen wurde, entfällt die Möglichkeit einer raschen und objektiv gerechten Lösung von Problemen in Bezug auf die Kostendeckung des Roamings; es unterstreicht zudem das Ungleichgewicht der erzielten Vereinbarung und bewirkt, dass es zu potenzieller Diskriminierung der im Vorleistungsbereich tätigen Betreiber, denen kein Schutzmechanismus zur Verfügung steht, gegenüber den Einzelhandelsunternehmen, die von einem Tragfähigkeitsmechanismus profitieren, kommt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fordern wir die Kommission auf: a) die Entwicklungen bezüglich RLAH sowie die Auswirkungen der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge auf die Inlandsmärkte genau zu verfolgen, b) bereit zu sein, gegebenenfalls auch vor der in der vereinbarten Textfassung vorgesehen Überprüfung Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und c) bei der Berichterstattung über die Auswirkungen von RLAH vor dem Europäischen Parlament und dem Rat im Detail auf die Auswirkungen von RLAH auf Investitionen einzugehen.

Schließlich bekräftigen wir trotz der widrigen Umstände unser Bekenntnis zu RLAH für die Verbraucherschaft und zu einer kontinuierlichen Bereitstellung hochqualitativer Mobilfunkdienste für alle Nutzerinnen und Nutzer."

**7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (erste Lesung)**

= Allgemeine Ausrichtung  
8004/17 PECHE 139 CODEC 556  
+ ADD 1  
7339/17 PECHE 106 CODEC 399  
+ COR 1  
vom AStV (1. Teil) am 22.3.2017 gebilligt

Der Rat legte die allgemeine Ausrichtung (Dok. 7339/17) gegen die Stimme der dänischen Delegation fest.

## Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark nimmt den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für einen Mehrjahresplan für Grundfischbestände in der Nordsee zur Kenntnis. Bei diesen Fischereien geht es um sehr erhebliche Interessen Dänemarks. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes bedeutet einen großen Schritt nach vorn, da er sich auf die relevanten Arten konzentriert. Einige Fragen von allergrößter Bedeutung sind jedoch nach wie vor nicht geregelt.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die erforderliche Flexibilität bei der Festlegung von TACs in der Verordnung erlaubt wird:

- Es sollte möglich sein, eine Zunahme eines Bestands und die Befischung dieses Bestands bei Beständen mit unzureichender Datenlage zu berücksichtigen. Damit würde die dauerhafte Flexibilität erlaubt, die das Europäische Parlament und der Rat in dem derzeitigen langfristigen Plan für die Kabeljaubestände in – unter anderem – Nordsee, Skagerrak und Kattegat in der Verordnung (EU) Nr. 1342/2008 vereinbart haben, worauf für die besonderen Umstände im Falle von Kabeljau im Kattegat zurückgegriffen wurde. Dänemark hat eine Bestimmung im Einklang mit dem derzeitigen langfristigen Plan für die Kabeljaubestände vorgeschlagen, die in den neuen Mehrjahresplan für die Nordsee aufgenommen werden sollte.
- In dem künftigen Plan sollten sozioökonomische Anliegen deutlich genannt werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass auf die Bestimmungen der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (EU) Nr. 1380/2013, nämlich Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f, Bezug genommen wird.

Dänemark hat also in Bezug auf diese beiden Flexibilitätsfragen vorgeschlagen, bereits bestehende und vereinbarte Texte aufzunehmen.

Da diese Fragen nicht geregelt worden sind, wird Dänemark aus diesen Gründen gegen den Kompromisstext des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 7339/17 stimmen, der vom Rat als allgemeine Ausrichtung angenommen werden soll."

### **8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 (erste Lesung)**

- = Allgemeine Ausrichtung  
8025/1/17 REV 1 TRANS 139 MAR 70 CODEC 561  
15197/16 TRANS 484 MAR 300 CODEC 1829  
vom AStV (1. Teil) am 12.4.2017 gebilligt

Der Rat legte die in Dokument 15197/16 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest.

## B-PUNKTE

### **3. Änderung der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

- = Stand der Beratungen – Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Sachstand bei den laufenden Arbeiten bezüglich der Änderungen an der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).